

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO-)
 - GE 1 Gewerbegebiet 1, Flächengröße 4.598m² (§ 8 BauNVO)
 - GE 2 Gewerbegebiet 2, Flächengröße 6.748 m² (§ 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ 0,8 Grundflächenzahl
 - WH 6,0 m Wandhöhe, als Höchstmaß in Metern bezogen auf die geplante Geländeoberfläche
 - FH 8,0 m Firsthöhe, als Höchstmaß in Metern bezogen auf die geplante Geländeoberfläche
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)
 - R Regenrückhaltebecken
- Planungen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
 - Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
 - Erhaltung: Bäume
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Zweckbestimmung gebäudeunabhängige Werbeanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

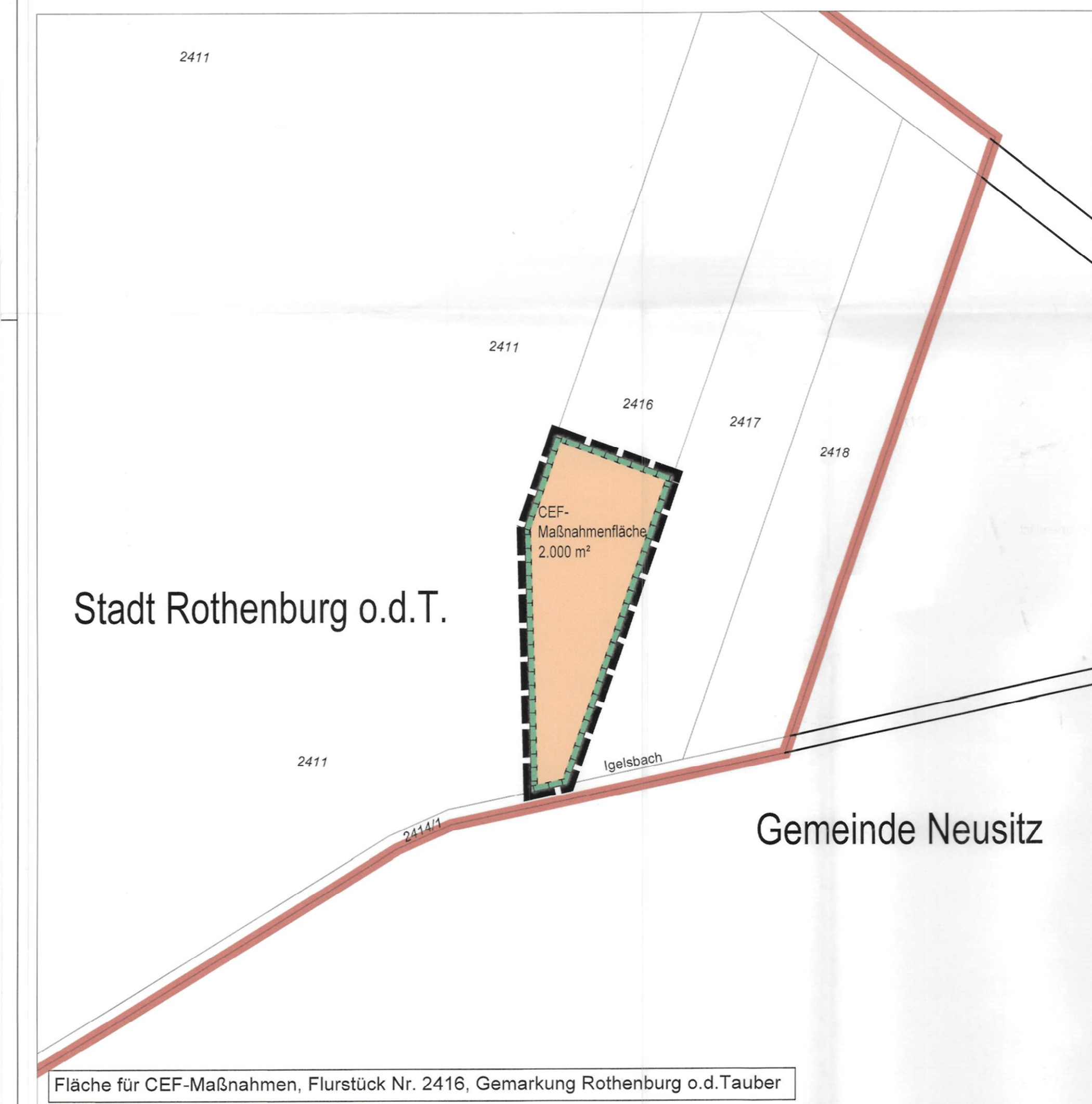
- Anbauverbotszone an Staatsstraßen, 20 m

PLANGRUNDLAGE

- Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
- Bestandsgebäude mit Hausnummern
- Höhenschichtlinien in Metern ü. NN

DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS

- 10,0 Maßzahl in Metern
- 434,0 m ü. NN Höhe der geplanten Geländeoberfläche in Metern bezogen auf das Normalnull
- Ausgleichsfläche für gemeindl. Ökokoito
- Verwaltungsgrenze - Gemeinden



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung
 - Die Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt.
 - Nicht zulässig sind:
 - Einzelhandelsbetriebe aller Art, ausgenommen Einzelhandelsbetriebe, die einem Gewerbebetrieb untergeordnet sind und deren Verkaufsfläche 80 m² nicht überschreitet
 - Tankstellen
 - Bordelle oder bordellähnliche Betriebe
 - Vergnügungstätten
 - Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von bis zu 799 m² zugelassen werden, wenn die landschaftsarchitectonisch maximal zulässigen Abschneigungslinien für das jeweilige Einzelhandelsortiment eingehalten wird und keine innenstadtrelevanten Sortimente angeboten werden, oder der Stadtrat auf Basis einer Einzelhandelsverträglichkeitsuntersuchung beschließt, hinsichtlich der Zulässigkeit von innenstadtrelevanten Sortimenten vom Einzelhandels- und Stadtentwicklungskonzept der Stadt Rothenburg ob der Tauber abzuweichen.
- Maß der baulichen Nutzung
 - In den Gewerbegebieten beträgt die zulässige Grundflächenzahl 80 vom 100 (GRZ 0,8).
 - Die Firsthöhe von Gebäuden darf eine Höhe von 8,0 m bezogen auf die geplante Geländeoberfläche nicht überschreiten.
 - Die Höhe von Zubehöranlagen darf eine Höhe von 6,0 m bezogen auf die geplante Geländeoberfläche nicht überschreiten.
 - Die Höhe der gebäudeunabhängigen Werbeanlagen darf eine Höhe von 6,0 m bezogen auf die geplante Geländeoberfläche nicht überschreiten.
- Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise
 - In den Gewerbegebieten werden die überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO findet keine Anwendung.
 - Festgesetzt wird eine offene Bauweise.
 - Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebengebäude und Garagen in den Baugebieten GE 1 und GE 2 eine Fläche von jeweils insgesamt 100 m² nicht überschreiten.
 - Gebäudeunabhängige Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der als Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „gebäudeunabhängige Werbeanlagen“ zulässig. Je Baugrundstück darf maximal eine gebäudeunabhängige Werbeanlage errichtet werden.
- Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO
 - Zulässig sind ausschließlich Putzfassaden, Plattenverkleidungen in matter Farbe und Holzfassaden. Grelle und leuchtende Farben sind für Fassaden unzulässig.
 - Solaranlagen und Sonnenkollektoren auf Dächern mit mehr als 5 Grad Dachneigung sind ohne Aufwindleitung zu errichten.
 - Einfriedigungen sind als Stabgitterzaun in dunkelgrünen, -grauen oder anthrazit Farbton auszuführen. Zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ist ein lichter Raum von 10 cm freizuhalten. Zaunsockel sind unzulässig. Mauern, Dammschüttungen, Erdwälle und sonstige Auffüllungen zur Einfriedigung werden als unzulässig festgesetzt.
 - Stellplätze, Zufahrten, Wege sowie Flächen unterhalb der Werbeanlagen sind versickerungsfähig (z.B. Rasengittersteine, Drainpfaster oder Pflaster mit Rasensamen) auszubilden.
 - Zur Herstellung der geplanten Geländeoberfläche sind zu den Grundstücksgrenzen in einem Böschungverhältnis von max. 1:1,5 abzubauen. Die Errichtung von Stützwänden ist unzulässig.
 - Werbeanlagen sind im Plangebiet nur für Werbung an der Stätte der Leistung zulässig.
- Wasserhaushalt
 - Unverschmutztes Niederschlagswasser ist in das Regenrückhaltebecken zu leiten.
 - Die Ableitung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.
- Immissionsschutz
 - Den folgenden Festsetzungen liegen die schalltechnischen Untersuchungen der „Wolf-gang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG“ Nürnberg, Bericht 14647.2, zugrunde.
 - Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Emissionskontingent gemäß DIN 45691 L _{eq} in dB	
	tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)
GE Teilfläche 1	82	48
GE Teilfläche 2	66	51
 - Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relativgrenze).
 - Sofort im Plangebiet tags und nachts zu schützende Räume (Betriebswohnungen, Büroräume, Sozialräume) errichtet werden, sind keine besonderen baulichen Schallschutzmaßnahmen bezüglich der einwirkenden Verkehrsräusche vorzusehen.
- Grünordnung
 - Der als „zu erhalten“ festgesetzte Baum ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigung zu schützen und ggf. bei Ausfall in der darauffolgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen.
 - Innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 sind jeweils mindestens 5 Laubbäume in einer durchwurzelbaren Bodenschicht von mind. 5 m² gemäß der Artenliste zu pflanzen, zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgänge Gehölze sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.
 - Für Strauchpflanzungen sind standortgerechte heimische Gehölze der Artenliste zu verwenden. Die Mindestpflanzqualität entspricht den Vorgaben der Artenliste.
 - Nicht überbaute Grundstücksflächen sind bis auf Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckflächen mit Einsatz von Gräsern und Kräutern oder mit standortgerechten Stauden oder Gehölzen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 - Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen umzusetzen.
 - Artenliste
 - Bäume
 - I. Wuchsklasse (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 18-20 cm)

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Weiß-Birke
Juglans regia	Walnuss
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata 'Greenspire'	Stadt-Linde
 - II. Wuchsklasse (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 16-18 cm)

Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zweiggriffeliger Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche
 - 7.6.2 Sträucher (Mindestpflanzqualität: 2x verpflanzt; Mindestgröße: 60-100 cm)

Corylus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Bluthornreisel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cotoneaster integerrimus	Gewöhnliche Zwergmispel
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Heckenrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

NATURNATURFACHLICHE EINGRIFFE-/ AUSGLEICHREGELUNG

- Für die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“ besteht ein Ausgleichsbedarf von 4.147 m². Der Ausgleich erfolgt am Rand des Gebiets auf der als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzten Fläche.
 - Innerhalb dieser Fläche ist eine Heckenpflanzung mit Gehölzen der Artenliste unter Nr. 7.6, im Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m anzulegen. Es sind innerhalb der Gehölzfläche insgesamt 30 Bäume zu pflanzen, zwischen denen jeweils ein Pflanzabstand von mind. 10 m einzuhalten ist. Dabei sind die Standorte frei wählbar. Die anzupflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und im Falle eines Ausfalls gleichwertig zu ersetzen.
 - Zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche ist bei Gehölzen ab einer Höhe von 2 Metern ein Mindestabstand von 4 Metern einzuhalten. Dieser Abstandsstreifen ist als extensiver Krautsaum mit einer Mahd alle zwei Jahre zu unterhalten.
 - Die Maßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten zu realisieren.
- Maßnahmen zum Artenschutz
 - Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 NatSchG bezogen auf Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie auf Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Vermeidungsmaßnahmen:
 - Erhaltung der Brachfläche, Duldung des Wiederaustreibens der abgesägten Gehölze
 - Entfernen des Oberbodens bzw. der Vegetationsdecke außerhalb der Vogelbrutzeit, ggf. nachfolgende Vergrünerung
 - Verzicht auf Bauarbeiten in der Nacht und in Dämmerungszeiten zwischen März und Oktober
 - Minimierung der Vogelschlaggefahr an Glas- und spiegelflächigen Fassadenflächen
 - Beleuchtung des Gewerbegebietes inklusive der Außenbeleuchtung mittels LED-Lampen, Ausrichtung der Lichtgeleite auf den Boden
 - Vermeidung von Strukturen mit Fallenwirkung
 - Verringering der Barrierewirkung
 - CEF-Maßnahme für Feldlerche und Rebhuhn zur Kompensation von Habitatverlusten:
 - Anlage eines Brachstreifens ohne landwirtschaftliche Nutzung mit einem erforderlichen Umbruch alle 1-2 Jahre auf der externen, 2.000 m² großen CEF-Maßnahmenfläche (Fl.-Nr. 2416, Gemarkung Rothenburg ob der Tauber)

HINWEISE

- Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- Die Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen in der Stadt Rothenburg o.d.Tauber (Werbeanlagensatzung) vom 05.04.2011 ist anzuwenden.
- Bei der Verankerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreisetzungsvorschrift (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schaflosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser (TREGNW) zu beachten.
- Die gemäß Satzung erforderlichen Pflanzmaßnahmen sind mit Angabe der Pflanzqualität in den jeweiligen Antragsunterlagen nachzuweisen.
- Notwendige Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- Zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist gemäß DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,5 m einzuhalten. Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationsleitungen ist das „Marktblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrsweesen, Ausgabe 1989 zu beachten.
- Die DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen werden, sowie anderweitig im Bebauungsplan erwähnte Richtlinien, Regelwerke etc. sind bei der Stadt Rothenburg o.d.Tauber, Marktplatz 1, 91541 Rothenburg o.d.Tauber während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.
- Auf den Baugrundstücken sind Stellplätze gemäß der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Rothenburg o.d.Tauber vom 01.02.2007 nachzuweisen.
- Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen und belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.
- Der räumliche Geltungsbereich ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.
- Für eine vielfältige und ganzjährige Begrünung von Fassaden und baulichen Anlagen ist die Kombination verschiedener Arten sinnvoll.
- Eine Fläche von 2.940 m² innerhalb der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird in das städtische Ökokoito aufgenommen.
- Eine barrierefreie Ausbildung der Gebäude ist zu berücksichtigen.
- In allen Straßen bzw. Garagen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationsleitungen vorzusehen.
- Die Erwerber, Besitzer und Bauherren der Grundstücke im Plangebiet haben die ortsspezifischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubwirkungen), die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und genehmigten Gewerbebetrieben ausgehen, unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden. Dies gilt nicht für Aufschüttungen und Abgrabungen geringeren Umfangs. Sind besondere Fahrnahmen, wie Radwege, getrennt von der Hauptfahrbahn angelegt, dann werden die Entfernungen vom Rand der Decke der Hauptfahrbahn ab gerechnet.
- Ausnahmen von den Anbauverböten nach Absatz 1 können zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugesaltung gestattet. Die Entscheidung wird im Baugenehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde oder, wenn kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, in einem eigenen Verfahren durch die Straßenbaubehörde getroffen. Soweit nach Art. 73 Abs. 1 BayBO die Regierung zuständig ist, trifft diese die Entscheidung.

PRÄAMBEL

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. XXXI „Gewerbegebiet Nord“ für den Bereich östlich der Kreuzung zwischen Würzburger Straße und Paul-Finkler-Straße am nördlichen Stadtrand als Satzung.

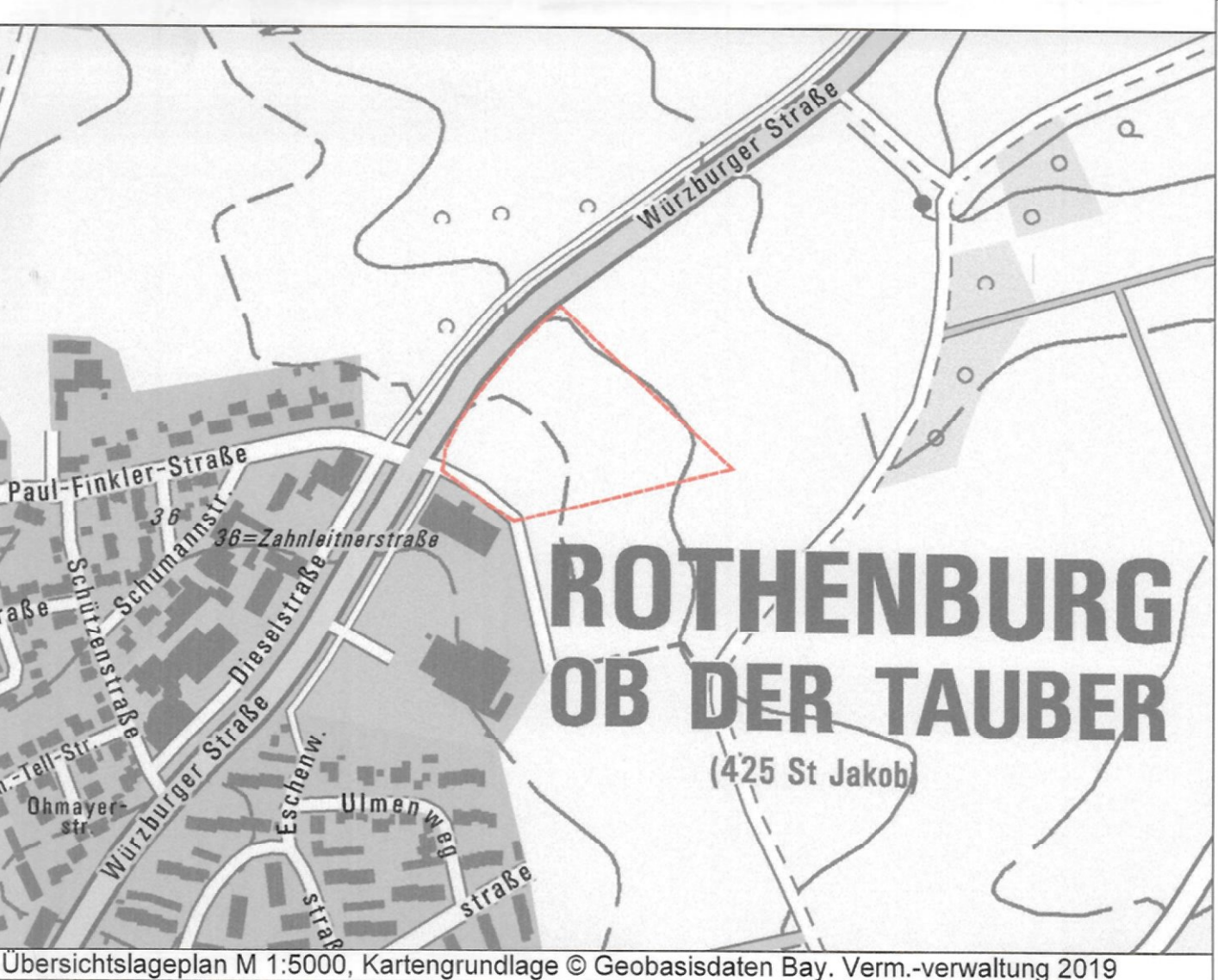
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzzeichnung in der Fassung vom 28.07.2022 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung
Bebauungsplan mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1000 und
2. Textlichen Festsetzungen

§ 3 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Rothenburg ob der Tauber hat in der Sitzung vom 27.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XXXI „Gewerbegebiet Nord“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. XXXI „Gewerbegebiet Nord“ in der Fassung vom 23.05.2019 hat in der Zeit vom 11.06.2019 bis 19.07.2019 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. XXXI „Gewerbegebiet Nord“ in der Fassung vom 23.05.2019 hat in der Zeit vom 11.06.2019 bis 19.07.2019 stattgefunden.
 - Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. XXXI „Gewerbegebiet Nord“ in der Fassung vom 24.10.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.11.2019 bis 13.12.2019 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. XXXI „Gewerbegebiet Nord“ in der Fassung vom 24.10.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.11.2019 bis 13.12.2019 öffentlich ausgelegt.
 - Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. XXXI „Gewerbegebiet Nord“ in der Fassung vom 28.04.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.06.2022 bis 11.07.2022 erneut beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. XXXI „Gewerbegebiet Nord“ in der Fassung vom 28.04.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.06.2022 bis 11.07.2022 erneut öffentlich ausgelegt.
 - Die Stadt Rothenburg ob der Tauber hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2022 den Bebauungsplan Nr. XXXI „Gewerbegebiet Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.07.2022 als Satzung beschlossen.
 - Ausgefertigt
- Rothenburg ob der Tauber, den 28.07.2022
- Mahm Waid*
(Oberbürgermeister)
- Rothenburg ob der Tauber, den 02. AUG. 2022
- Mahm Waid*
(Oberbürgermeister)



Stadt Rothenburg ob der Tauber
Marktplatz 1
91541 Rothenburg ob der Tauber

Bebauungsplan Nr. XXXI "Gewerbegebiet Nord"
mit integriertem Grünordnungsplan

Format	letzte Änderung	Datum der Planfassung	Plan Nr.
67x110	21.07.2022	28.07.2022	948-4
TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt Plan-Merkel, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt Matthias Fleischauer, Stadtplaner Arian-Maria, Stadtplaner		Planfassung: Endfassung	
Bearbeitung: Matthias Fleischauer Arian-Maria		Unterschrift des Planers:	
Plannummer: 01-24 90459 Nürnberg Amberg-Weiden, DE 95894-07		Tel. (0911) 99876-0 Fax (0911) 99876-04 info@tb-markert.de https://www.tb-markert.de	
TB MARKERT Stadtplaner · Landschaftsarchitekten			

